# Informationen über die Anerkennung zur gebührenseitigen Verrechnung eines Außenwasserzählers für maximal sechs Jahre (Eichfrist) Stand: September 2026

**Trinkwasser ist eine knappe Ressource und ein aufwendig aufbereitetes Lebensmittel. Jeder Bürger ist dazu angehalten, im Rahmen seiner Möglichkeiten verantwortungsbewusst damit umzugehen. Die Stadt Erkelenz empfiehlt ihren Bürgern grundsätzlich den Einbau einer Zisterne zur Gartenbewässerung (siehe „Alternativen zur Gartenbewässerung“). Hierbei wird natürliches Regenwasser statt teuer aufbereitetes Trinkwasser genutzt und es fallen weder Trinkwasser- noch Abwassergebühren an. Zudem wird bei einer Zisterne ab 2.000 Liter auf Antrag die Niederschlagswassergebühr reduziert.**

Sollte der Einbau einer Zisterne nicht möglich sein, bietet die Stadt Erkelenz ihren Bürgern die Möglichkeit, einen Außenwasserzähler anerkennen zu lassen, um ihre Gärten zu bewässern. Hierbei fallen für das für die Gartenbewässerung verbrauchte Wasser keine Schmutzwassergebühren an. Es entstehen lediglich die Kosten für den Trinkwasserverbrauch.

**Hinweise zur Nutzung:**

- Die Nutzung des Außenwasserzählers ist **ausschließlich für die Bewässerung des Gartens** vorgesehen.
- Das Befüllen von **Schwimmbecken und Pools ist verboten**, da der Inhalt bei Entleerung früher oder später dem Kanal zugeführt wird.
- Das Befüllen von **Zisternen ist nicht gestattet**. Hierfür ist der reguläre Trinkwasserhausanschluss zu verwenden!
- Die Nutzung der Außenzapfstelle zum Betrieb einer **Brauchwassernutzungsanlage** (Toilette, Waschmaschine) und zum Nachfüllen der dazugehörigen Speicher **ist untersagt**.
- **Es darf kein Wasser aus der Außenwasserzähler-Entnahmestelle in das öffentliche Kanalnetz gelangen. Unzulässig sind insbesondere:**
    - Entnahmestellen in unmittelbarer Umgebung eines Bodeneinlaufes oder z. B. einer Rinne, die an die Kanalisation angeschlossen ist.
    - Entnahmestellen im Bereich von befestigten Zufahrten oder einer sonstigen befestigten Fläche mit Gefälle zur Straße und somit zur Straßenentwässerung oder mit Anschluss an den Kanal.

**Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung:**

1. Anmeldeformular Außenwasserzähler, ausgefüllt und unterschrieben
2. Kopie der Rechnung (bei Einbau durch einen Fachbetrieb) bzw. Fachhandwerkerbescheinigung über den fachgerechten Einbau des verplombten Außenwasserzählers (bei Selbsteinbau)
3. Foto der Wasserentnahmestelle (bitte den Zapfhahn und den Bodenbereich darunter so fotografieren, dass zu erkennen ist, dass sich unterhalb der Wasserentnahmestelle kein Bodenablauf mit Kanalanschluss befindet)
4. Foto Nahaufnahme des Außenwasserzählers mit Zählernummer und Anfangszählerstand und Verplombung

**Die Unterlagen sind möglichst digital (pdf-Format) per E-Mail (gartenwasser@erkelenz.de) einzureichen. Bitte achten Sie darauf, im Betreff Ihren Namen und Anschrift anzugeben, damit die Zuordnung erleichtert wird. Alternativ kann der Antrag über unser Serviceportal erfolgen.**

**Gebühren:**

Für die Antragsbearbeitung fallen gemäß Verwaltungsgebührensatzung sowie Entwässerungssatzung der Stadt Erkelenz in der jeweils gültigen Fassung folgende Gebühren an:

| Leistung | Gebühr |
|---|---|
| Antragsbearbeitung / positives Prüfungsergebnis | 48,00 € |
| Termin vor Ort (auf Wunsch vom Antragsteller) | 24,00 € * |

* je angefangene 30 Minuten

**Meldung der Zählerstände an das Steueramt:**

Die Verrechnung des Wasserverbrauchs eines Außenwasserzählers erfolgt über das Steueramt. Der Zählerstand des Außenwasserzählers ist jährlich bis spätestens Mitte November dem Steueramt mitzuteilen unter steueramt@erkelenz.de

Weitere Informationen finden Sie hier oder beim Scannen des QR-Codes.

**Hinweise zur Eichfrist:**

Die Eichfrist eines Außenwasserzählers beträgt 6 Jahre. Wenn nach Ablauf dieser Eichfrist eine erneute Anerkennung des Außenwasserzählers gewünscht ist, ist ein Zählertausch vorzunehmen und ein Wiederholungsantrag zu stellen. Beim Wiederholungsantrag fallen die Bearbeitungsgebühren erneut an.

**Rechtsgrundlagen:**

Rechtsgrundlagen für die gebührenseitige Berücksichtigung von Außenwasserzählern ist die Abwassergebührensatzung der Stadt Erkelenz vom 29.09.2024 in der jeweils gültigen Fassung.

Der Einbau eines Außenwasserzählers bietet dem Grundstückseigentümer die Möglichkeit, die Abwassergebühr um den nachgewiesenermaßen nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführten Umfang zu verringern (§ 4 Abs. 6 Abwassergebührensatzung der Stadt Erkelenz).

Die Nachweispflicht obliegt dem Grundstückseigentümer (§ 4 Abs. 6 Satz 2 Abwassergebührensatzung der Stadt Erkelenz). Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld belegt werden (§§ 15, 16 Abwassergebührensatzung der Stadt Erkelenz).

Eine Prüfung hält die Stadt Erkelenz sich jederzeit vor.

**Alternativen für die Gartenbewässerung:**

Ökologisch sinnvoll und auf Dauer wirtschaftlich ist die Nutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers zur Gartenbewässerung zum Beispiel durch den Einbau einer Zisterne.

Hier wird nicht auf das mit viel Aufwand aufbereitete Trinkwasser zurückgegriffen. Sowohl Trinkwassergebühren als auch Abwassergebühren werden gespart.

**Ab einer Größe der Zisterne von 2.000 Liter kann auf Antrag eine Gebührenminderung für Niederschlagswasser gemäß § 5 Abs. 5 der Abwassergebührensatzung geltend gemacht werden.**

**Ebenfalls gebührenmindernd für Niederschlagswasser werden Gründächer berücksichtigt.**

**Bei allgemeinen Fragen zu Zisternen und Gründächern können Sie sich gerne an das Tiefbauamt wenden (niederschlagwasser@erkelenz.de).**

**Sonstiges:**

Sowohl für Zisternen als auch für Gründächer besteht die Möglichkeit, aus dem Förderprogramm „Klimaschutz und Klimaanpassung“ Fördergelder zu beantragen. Bei Fragen zur Förderung steht Ihnen das Referat für Klimaschutz zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie hier oder durch Scannen des QR-Codes.